

RS Vwgh 1998/3/31 96/13/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1998

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §58 Abs2;

EStG 1988 §67 Abs6;

EStG 1988 §67 Abs8;

Rechtssatz

Die Steuererhebung nach § 67 EStG 1988 idF vor dem StruktAnpG 1996, BGBl 201, lässt einen Abzug von Werbungskosten nicht zu, sodaß die mit festen Steuersätzen erhobene Steuer vom Bruttobezug errechnet werden muß (Hinweis E 8.11.1977, 1754/77). Die im Vergleich praktizierte Abstandnahme der Einbehaltung von Dienstnehmeranteilen zur Sozialversicherung von den praktizierten Nachzahlungsbeträgen macht daher in steuerlicher Hinsicht die Ermittlung eines (neuen) Bruttobetrages als der Lohnsteuerbemessungsgrundlage erforderlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996130067.X05

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at